

Meinung des Vorsitzenden

Früher hat es halt „Werbung“ geheißen, und sie hat uns auch damals schon staunen lassen, wenn wir erfuhren, was wir alles brauchen, weil wir es noch nicht hatten.

Heute gibt es dafür den Begriff PR (Public Relation), und das ist alles subtiler verteilt, denn psychologisch und tiefenpsychologisch sind wir viel weiter wie damals, und den sogenannten Holzhammer, wie in alten Zeiten, verwenden offenbar nur geltungssüchtige Regierungschefs.

In der übrigen Politik agieren personell und ökonomisch bestens ausgestattete Maschinerien, um Entscheidungen publikumswirksam vorzubereiten und den Weg dazu zu ebnen. Ich schreibe das deshalb, weil ich mit Erstaunen zur Kenntnis genommen habe, dass aufgrund einer repräsentativen Umfrage zum unaufschiebbaren Thema Pflege herausgekommen sein soll, dass eine bedeutende Mehrheit für eine gesetzliche Pflegeversicherung eintritt.

Je ein Prozent Dienstnehmer- und Dienstgeberbeitrag würden schon einmal zwei Milliarden in das Budget spülen, und der Rest wäre (wie bei den Pensionen) aus dem Budget zu finanzieren. Das bedeutet zwar eine Erhöhung der Lohnnebenkosten und hat damit auch schon einen Aufschrei der Sozialpartner nach sich gezogen, aber die Idee ist nun einmal da, und es sollen auch sehr bald Gespräche darüber aufgenommen werden.

Als Ergebnis dessen erwarte ich mir, dass diejenigen, die es betrifft, dann nicht mehr als Bittsteller dastehen werden,



<https://goed.penspower.at>

wie sich das derzeit in zarterer Form beim Pflegegeld abspielt.

Wie die Experten und die PR-Maschinerie allerdings mit der Tatsache umgehen werden, dass derzeit statistisch 3,4 Aktive auf einen Pensionisten kommen – in etwas mehr als zehn Jahren aber nur mehr 2,3 –, wage ich derzeit nicht abzuschätzen. Möglicherweise zahlen dann Roboter die Differenz.

Das Wichtigste daran wäre jedoch bis dahin, geeignetes Pflegepersonal zur Verfügung zu haben, weil das ja nicht von heute auf morgen geschehen kann. Auf jeden Fall ist es interessant, wie dieses Problem beworben wird, in der Zwischenzeit wissen wir aber vielleicht auch, was die britischen Politiker im Zusammenhang mit Europa wollen.

IHR DR. OTTO BENESCH



Es muss dringend für mehr Pflegepersonal gesorgt werden – gut ausgebildet und gerecht entlohnt.

Steuertipps zur Arbeitnehmer- veranlagung 2018

Auch Pensionistinnen und Pensionisten können bzw. sollten die Arbeitnehmerveranlagung durchführen und sich Geld vom Finanzamt zurückholen. Das ist 2019 noch zurückreichend bis zum Veranlagungsjahr 2014 möglich.

VON GISELA FÜHRER

Hier einige Hinweise auf private Ausgaben, die steuerlich begünstigt sind, auf Werbungskosten, die beantragt, und auf Aufwendungen und Ausgaben, die als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können.

● „**Topf-Sonderausgaben**“ wie Versicherungsprämien aus der Personenversicherung und Aufwendungen für Wohnraumbeschaffung und Wohnraumsanierung sind jährlich bis zu einem persönlichen Höchstbetrag von 2.920 Euro abzugsfähig. Dieser Höchstbetrag erhöht sich auf 5.840 Euro, wenn Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht oder wenn die Einkünfte der (Ehe-) Partnerin bzw. des (Ehe-) Partners weniger als 6.000 Euro im Jahr betragen. Voraussetzung ist, dass die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft mehr als sechs Monate im Kalenderjahr bestanden hat und die Eheleute bzw. Partner nicht dauernd getrennt gelebt haben.

Diese Sonderausgaben werden im Ausmaß eines Viertels steuerwirksam, vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag der Einkünfte 36.400 Euro nicht übersteigt. Zwischen 36.400 und 60.000 Euro kommt eine Einschleifregelung zur Anwendung. Ab einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 60.000 Euro werden Topf-Sonderausgaben nicht mehr berücksichtigt.

● **Kirchenbeiträge** für gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften können bis höchstens 400 Euro jährlich abgesetzt werden. Ab dem Kalenderjahr 2017 wird der Nachweis dafür von der Organisation – persönlich zugeordnet – direkt elektronisch der Finanzbehörde übermittelt. Füllen sie das Formblatt L 1d zur Berücksichtigung der Sonderausgaben aus, wenn der Beitrag an eine inländische Kirche oder Religionsgesellschaft von



der Datenübermittlung abweicht (z. B. Beanspruchung des Anteils der (Ehe-)Partnerin bzw. des (Ehe-)Partners bei Jahreseinkünften von weniger als 6.000 Euro im Jahr) oder wenn Sie Spenden von ausländischen Kirchenbeiträgen nachzuweisen haben.

● **Spenden** können nur im Ausmaß von zehn Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des laufenden Jahres abgesetzt werden. Ab dem Veranlagungsjahr 2017 werden Ausgaben für freiwillige Personenversicherungen, die geleisteten abzugsfähigen Spenden und der Kirchenbeitrag von den begünstigten Organisationen elektronisch der Finanzbehörde als Sonderausgaben übermittelt. Daher ist bei Spenden wichtig, dass die Spenderin bzw. der Spender der begünstigten Organisation Namen und Geburtsdatum bekannt gibt.

Außergewöhnliche Belastung

Dazu zählen Ausgaben wie Krankheitskosten, Kurkosten, Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim oder bei Hausbetreuung. Sie werden steuermindernd berücksichtigt, wenn der individuelle Selbstbehalt überschritten wird. Der Selbstbehalt wird von der Finanzbehörde im Zuge der ArbeitnehmerInnenveranlagung errechnet.

● **Krankheitskosten**

Darunter fallen Arzt- und Krankenhausonore, Kosten für Medikamente, Rezeptgebühren, Behandlungsbeiträge, Heilbehelfe (z. B. Gehbehelfe, Hörgerät), Kosten für Zahnersatz, Sehbehelfe, Fahrtkosten (Nachweis erforderlich!), abzüglich etwaiger Kosten-Rückerstattungen.

Unter Krankheitskosten fallen auch Kosten einer speziellen Diätverpflegung aufgrund einer Krankheit (z. B. Diabetes, Tuberkulose, Zöliakie, Aids, Gallenleiden, Leberleiden, Nierenleiden oder andere vom Arzt verordnete Diäten wegen innerer Krankheiten, wie Magen, Herz). Sie können in Form der tatsächlich anfallenden Kosten anhand von Belegen oder über Pauschalbeträge für Krankendiätverpflegung ermittelt werden.

Bei einer Behinderung (mindestens 25 Prozent) können Krankheitskosten, die im Zusammenhang mit der Behinderung anfallen, als Kosten der Heilbehandlung ohne Berücksichtigung des Selbstbehalts geltend gemacht werden.

● **Kurkosten**

Absetzbar sind Kosten für den Aufenthalt, für Kurmittel und medizinische Betreuung sowie Fahrtkosten zum und vom Kurort (bei pflegebedürftigen Personen auch die Aufwendungen für eine Begleitperson). Der Kuraufenthalt muss unmittelbar mit einer Krankheit zusammenhängen und ärztlich verordnet sein oder eine Kostenübernahme durch den Sozialversicherungsträger vorliegen.

Kostensätze und eine Haushaltsersparnis (Lebenshaltungskosten, die zu Hause anfallen würden) in Höhe von 5,23 Euro täglich sind abzuziehen. Kurkosten wegen einer mindestens 25-prozentigen Behinderung gelten als Heilbehandlung und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

● **Kosten für ein Alters- oder Pflegeheim oder Hausbetreuung**

Die Kosten für die Unterbringung in einem Pflegeheim sind nur dann absetzbar, wenn sie aufgrund von Pflege oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit entstehen; daher aus Altersgründen nicht möglich! Bei Bezug von Pflegegeld (ab Stufe 1) kann von Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden.

Bei einer Betreuung zu Hause können wie bei einer Heimbetreuung alle im Zusammenhang mit der Betreuung und Pflege anfallenden Aufwendungen geltend gemacht werden (z. B. Kosten für das Pflegepersonal, Pflegehilfsmittel sowie Aufwendungen für eine Vermittlungsorganisation).

Den gesamten Artikel von Gisela Führer – unserer NÖ-Steuerexpertin – mit detaillierten Hinweisen zum Thema Steuerersparnis finden Sie auf der Website der Bundesleitung der GÖD-Pensionisten <https://goed.penspower.at>.

Nähere Auskünfte zu diesem Thema erhalten Sie auch gern von Ihrem Finanzamt. Im Internet können Sie sich unter www.bmf.gv.at schlau machen.●



Gisela Führer, im Aktivstand Finanzbeamtin, ist Mitglied der Landesleitung der GÖD-Pensionisten NÖ.



Unser Anliegen

Dank und Anerkennung

Kollege Kurt Babka – Ehrung als langjähriger, verdienstvoller Gewerkschaftsfunktionär.

Kollege Kurt Babka – Jahrgang 1924 – begann nach dem Ende seiner Schulzeit eine Lehre als Kartograf im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, musste Kriegsdienst in der deutschen Wehrmacht leisten und kehrte nach Kriegsende an seinen ursprünglichen Arbeitsplatz zurück.

Er war beim Start des Bundes-Personalvertretungsgesetzes Mitstreiter und Personalvertreter der ersten Stunde. Zahlreiche Berufungen in gewerkschaftlichen Gremien – von der Basis hinauf bis zum Dienst- und Besoldungsreferenten in der Bundessektion Wirtschaftsverwaltung und zum Vorsitzenden Stellvertreter im Zentralausschuss – säumen seinen gewerkschaftlichen Werdegang. Nach seiner Versetzung in den Ruhestand im Jahr 1987 wurde er in den Vorstand der damaligen Bundessektion Pensionisten (heute Bundesvertretung Pensionisten in der GÖD) gewählt und arbeitete bis 2006 mit vollem Einsatz als Vorsitzender Stellvertreter und Organisationsreferent zum Wohl aller seiner Kolleginnen und Kollegen im Ruhestand bzw. in der Pension.

Zu Ehren von Kollegen Kurt Babka anlässlich seines bevorstehenden 95. Geburtstages und wegen seiner verdienstvollen Tätigkeit als Funktionär fand am 14. März 2019 im Rahmen der Sitzung der

FOTOS: JOSEF STRASSNER • BYGERMINA/ISTOCK/GETTY IMAGES PLUS

GÖD-Vorsitzender Norbert Schnedl, Kurt Babka, GÖD-Vorsitzender-Stellvertreter HR Stefan Seebauer, MA und Kurt Kumhofer, Vorsitzender-Stellvertreter der Bundesleitung der GÖD-Pensionisten (v. l. n. r.).

Bundesleitung der GÖD-Pensionisten in Wien ein Festakt statt. GÖD-Vorsitzender Norbert Schnedl dankte in seiner Laudatio im Namen des Präsidiums Kollegen Babka für dessen Arbeit und Treue zur Gewerkschaft und überreichte ihm eine Ehrenurkunde der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Kurt Kumhofer schloss sich als Vorsitzender-Stellvertreter der GÖD-Pensionisten und langjähriger Wegbegleiter diesem Dank an und gab einen kurzen Überblick über das Wirken und die Verdienste des Jubilars.

VON JOSEF STRASSNER

Bildungsförderungsbeitrag für GÖD-Pensionistinnen und -Pensionisten

Alle GÖD-Pensionisten können auf schriftlichem Antrag (unbedingt Formular verwenden!) für alle abgeschlossenen Aus- und Weiterbildungskurse (z. B. Kurse an Volkshochschulen etc.), die mindestens zwei Tage gedauert haben, pro Kalenderjahr einen Bildungsförderungsbeitrag von 45 Euro beantragen. Der Antrag kann bis maximal ein Jahr nach Kursabschluss gestellt werden.

Das Formular zur Antragstellung samt Erläuterungen kann bei der zuständigen Landesvertretung (für Mitglieder in Wien von der Bundesleitung) angefordert werden. Internet-User können es von der GÖD-Website www.goed.at nach Login in den passwortgeschützten Mitgliederbereich unter „Bildungsförderungsbeitrag für Pensionistinnen und Pensionisten ab 1. 1. 2018“ aufrufen, ausfüllen und speichern.

Das ausgefüllte Formular samt Beilagen ist bei der GÖD (Adresse auf Formular) als Antrag einzureichen

Aktuelle Infos samt Direkt-Link zum Formular finden Sie auch auf der Website der Bundesleitung <https://goed.penspower.at> im Abschnitt „Service“.